

Unter den Mitgliedern sollten sich Mütter und Väter von Minderjährigen befinden. Der Jugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen bei Bedarf hinzuziehen.

§ 5 Verfahrensvorschriften

(1) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber 4-mal jährlich, zusammen und ist auf Antrag von mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Der Stellvertreter leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates.

(4) Zur Klärung von Verfahrensfragen im Jugendhilfeausschuss wird die Geschäftsordnung des Kreistages herangezogen.

(5) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.

(6) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gemäß § 6 gilt die Satzung der Vertretungskörperschaft über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Bildung von Unterausschüssen

(1) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein ständiger Unterausschuss für die „Jugendhilfeplanung“ sowie ein Unterausschuss „Förderung/Finanzen“ zu bilden. Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses auf Dauer oder auf Zeit weitere Unterausschüsse bilden.

(2) Die Unterausschüsse haben beratende Funktion. Ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Unterausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt, sie müssen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein.

§ 7 Amtszeit, Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaft zu bilden und einzuberufen.

(2) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet

1. wenn der Jugendhilfeausschuss neu gebildet wurde,
2. wenn für ein Mitglied, das nach § 4 Abs. 1 oder 2 dem Jugendhilfeausschuss angehört, das Amt oder die Tätigkeit endet,
3. wenn das Mitglied nach § 4 Abs. 2 von der Stelle, die es berufen, gewählt oder benannt hat, abberufen wird oder
4. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied zu berufen. Für das Verfahren gilt § 4 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. 12. 2005 außer Kraft.

Plauen, den 29. 08. 2008


Dr. Lenk
Landrat

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKro gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKro zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKro wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Bekanntmachung

des Vogtlandkreises als untere Wasserbehörde über die erneute öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Neufestsetzung des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Brambach und Bad Elster – Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Brambach-Bad Elster

Die Grenze des Heilquellenschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, den Flurstückskarten Blatt 1 bis Blatt 8 im Maßstab 1:5.000 und den Detailkarten Karte 1 bis Karte 13 im Maßstab 1:2.000.

Betroffen sind folgende Gemarkungen:

Adorf, Arngrün, Bad Elster, Bärensdorf, Brambach, Gürth, Hohen-dorf, Mühlhausen, Oberbrambach, Raun, Sohl

Der Verordnungsentwurf mit dazugehörigen Karten liegt vom

01. Oktober 2008 – 07. November 2008

beim Landratsamt Vogtlandkreis
Dezernat II
Dienststelle Plauen
Bahnhofsstraße 46/48
08523 Plauen
Zimmer 226

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aus.

Während der Auslegung sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Adresse Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

Plauen, den 01. 09. 2008



Dr. Lenk
Landrat



(Siegel)

Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern, sachkundigen Bürgern und Aufsichtsräten für Verbände, Eigenbetriebe, Vereine, Ausschüsse ... durch den Kreistag Vogtlandkreis

Verbandsversammlung ÖPNV

	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Harald Herold	Reiner Schneidenbach
	Johannes Graupner	Mariechen Bang
LINKE	Dieter Heyne	Wolfgang Hinz
SPD	Dr. Hartmut Seidel	Guhrun Militzer
FDP	Bernd Damisch	Dieter Käppel

Verbandsversammlung Entsorgungsverband Vogtland

	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Mario Horn	Jonny Ansoerge
	Knut Kropfgans	Christoph Schneider
LINKE	Karin Höfer	Andrea Roth
SPD	Guhrun Militzer	Uwe Kukutsch
FDP	Ulrich Riedel	Kerstin Knabe

Verbandsversammlung Rettungszweckverband Vogtland

	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Helmut Wolfram	Bernd Roßberg
	Reiner Schneidenbach	Heiko Trommer
LINKE	Dieter Heyne	Matthias Gruber
SPD	Dr. Hartmut Seidel	Lutz Kätzel
FDP	Achim Schulz	Dr. Detlef Schlott

Verbandsversammlung Zweckverband Talsperre Pöhl

	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Dieter Blechschmidt	Hansjoachim Weiß
LINKE	Wolfgang Hinz	Stefan Kademann

Verbandsversammlung Zweckverband Sparkasse Vogtland

	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Johannes Graupner	Knut Kirsten
	Eva-Maria Möbius	Mario Horn
	Rolf Keil	Andreas Jacob
	Dieter Kießling	Steffen Meisel
	Arndt Rauchalles	Volker Bachmann
LINKE	Jonny Ansoerge	Bernd Freund
	Karin Höfer	Thomas Höllrich
	Klaus Schumann	Waltraud Klarner
	Uta Seidel	Wolfgang Hinz
SPD	Franz Hornung	Werner Müller
	Bernd Stubenrauch	Lutz Kätzel
FDP	Ulrich Riedel	Achim Schulz
	Dr. Detlef Schlott	Kerstin Knabe
FWV e. V.	Steffen Raab	Carmen Künzel
DSU	Ulrich Gruschwitz	Roberto Rink
NPD	Nicole Fortak	Olaf Martin

Mitglieder des Verwaltungsrates (KT 30.11.2006)

Dr. Tassilo Lenk
Johannes Graupner
Eva-Maria Möbius
Franz Hornung
Felicita Sammer

Stellv. Mitglieder des Verwaltungsrates

Arndt Rauchalles
Peter Forbrig
(Reihenfolge ist nicht maßgebend)

sachkundige Bürger als Mitglied des Verw. rates

Eckhardt Scharf
Birgitt Engelhardt

Stellv. der skB im Verw.rat

Johann Kraus

Kulturkonvent Vogtland

	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Mario Horn	Helko Grimm
LINKE	Michael Wohlhab	Uda Hartmann

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Erzgebirge/Vogtland“

	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Helmut Wolfram	Andreas Jacob
	Reiner Schneidenbach	Harald Herold
LINKE	Uda Hartmann	Matthias Gruber
SPD	Christoph Stölzel	Hartmut Neef

Verbandsversammlung Kommunaler Sozialverband Sachsen (chem. Landeswohlfahrtsverband Sachsen)

CDU	Dr. Uwe Drechsel
LINKE	Dr. Dorothea Wolff
SPD	Hellfried Unglaub

Verbandsversammlung Zweckverband Regionaler Planungsverband Südsachsen

	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Rolf Keil	Eva-Maria Möbius
	Dieter Kießling	Sören Voigt
LINKE	Volker Mieth	Andrea Roth
SPD	Manfred Deckert	Franz Hornung